# Bekanntmachung der Gemeinsamen Erklärung überdie Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitenderUmweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch - niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Wohnungswesen,Raumordnung und Umwelt des Königsreichs der Niederlande und demBundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheitder Bundesregierung Deutschland

vom 1. Dezember 2006

[Link zur Vorschrift im SMBl. NRW. 283:](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=283&bes_id=10005&val=10005&ver=7&sg=0&aufgehoben=J&menu=1)

Das Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt des Königsreichs der Niederlande und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben unter Beteiligung des Umweltministeriums des Landes Niedersachsen und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen im Mai/Juni 2005 die Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzraum vom 17. Mai 2005 unterzeichnet.

Die Gemeinsame Erklärung wird nachfolgend (Anlage) bekanntgegeben.

## Anlage 1 zur Bek. v. 1.12.2006

**Gemeinsame Erklärung
über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender
Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch – niederländischen Grenzbereich
zwischen
dem Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt
des Königreichs der Niederlande
und
dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland**

**I.**

Das am 10. September 1997 in Kraft getretene UN ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) sieht bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für die in der Konvention genannten Projekte bei möglichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen eine gleichwertige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit des Nachbarlandes vor.

Um eine übereinstimmende Regelung zwischen der Espoo-Konvention und der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie der EG) zu schaffen, sind durch die Neufassung des Artikels 7 nach der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 die Regelungen der Espoo-Konvention in die UVP-Richtlinie der EG aufgenommen worden. Artikel 7 der UVP-Richtlinie der EG enthält daher nun die wichtigsten Grundsätze der Espoo- Konvention. Dies sind unter anderem die Pflicht zur Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit des Nachbarlandes spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem auch im eigenen Staat die Öffentlichkeit unterrichtet wird, Beratungen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen des Projektes und die Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem Nachbarland bei der Entscheidung.

Die geänderte UVP-Richtlinie der EG wurde in das nationale Recht umgesetzt durch das „Wet van 29 april 1999, Stb. 208, tot wijziging van de Wet van 13 juni 1979, Stb. 442, houdende regelung met betrekking tot een aantal onderwerpen op het gebied van de milieuhygiene (Wet milieubeheer)“ und durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (Bundesgesetzblatt, Teil I vom 2. August 2001, Seite 1950; das deutsche Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde neu bekannt gemacht in Bundesgesetzblatt, Teil I vom 5. September 2001, Seite 2350) sowie durch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 5. September 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 20. September 2002, Seite 378) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeits­prüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 1992, Seite 175, geändert am 4. Mai 2004, S. 259).

Bereits seit geraumer Zeit finden in der Praxis nach guter nachbarschaftlicher Art ein grenzüberschreitender Informationsaustausch und Konsultationen statt. Es hat sich dabei herausgestellt, dass für eine angemessene Erfüllung der Verpflichtungen aus der UVP-Richtlinie der EG, aus der Espoo-Konvention und aus den nationalen Gesetzen konkrete bilaterale Abmachungen über die praktische Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung von wesentlicher Bedeutung sind.

Die UVP-Richtlinie der EG, die Espoo-Konvention und die Umsetzung in nationale Vorschriften enthalten nur die Grundzüge der Beteiligung und von Konsultationen. Zahlreiche Fragen der praktischen Handhabung sind in diesen Vorschriften nicht festgelegt worden.

Sowohl die Espoo-Konvention als auch die UVP-Richtlinie der EG in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie sehen ausdrücklich die Befugnis der Vertrags- beziehungsweise Mitgliedstaaten vor, bilateral die Einzelheiten der Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen.

**II.**

Das Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt des Königreichs der Niederlande und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben sich unter Beteiligung der Umweltministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landes Niedersachsen daher darauf verständigt, dass bei Vorhaben mit möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen im deutschniederländischen Grenzbereich die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung nach den nachfolgenden Grundsätzen durchgeführt werden soll.

Soweit es sich um ein Projekt handelt, das als bilaterales Projekt auf beiden Seiten der Grenze verwirklicht wird, sollen die Grundsätze sinngemäß gelten, soweit nicht aufgrund der besonderen Verfahrenssituation speziellere Verfahrensgrundsätze zur Anwendung kommen.

Diese Grundsätze sind auch begründet auf der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes zwischen den Gedeputeerde Staten van Gelderland, den Gedeputeerde Staten van Limburg, den Gedeputeerde Staten van Overijssel und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 1998.

Die Grundsätze entsprechen dem Geist der im Rahmen der Neue Hanse Interregio zwischen den nordostniederländischen Provinzen Drenthe, Friesland, Groningen und Overijssel sowie Niedersachsen und Bremen am 20. März 1991 geschlossenen Vereinbarung.

Sie sollen auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens beruhen und zum beiderseitigen Vorteil zur Festigung gut nachbarlicher Beziehungen beitragen. Die Grundsätze sollen auf Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit beruhen und damit auch mögliche Wettbewerbsverzerrungen im deutsch – niederländischen Grenzbereich verringern. Sie sollen damit der Förderung wirtschaftlicher Beziehungen dienen.

1. Diese Grundsätze sollen für alle Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Nachbarland haben, unabhängig davon gelten, ob für denselben Projekttyp im Nachbarland eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre.

2. Das Verfahren der grenzüberschreitenden Beteiligung und der Konsultationen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung soll sich grundsätzlich nach den Rechts- und Verfahrensvorschriften für die Umweltverträglichkeitsprüfung und für das Zulassungsverfahren des Staates richten, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll.

Bei der Art der Bekanntmachung, der Festlegung der Öffnungszeiten und vergleichbaren Verfahrensdetails sollen die Regelungen des Nachbarlandes zur Anwendung kommen, soweit dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften des Staates, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, ausgeschlossen ist.

In der Bekanntmachung im möglicherweise betroffenen Nachbarland soll die dortige Öffentlichkeit über die relevanten Rechts- und Verfahrensvorschriften des Landes, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt verwirklicht werden soll, oder soweit bekannt zumindest über die von den Verfahrensvorschriften des möglicherweise betroffenen Nachbarlandes abweichenden Rechts- und Verfahrensvorschriften unterrichtet werden.

3. Das möglicherweise betroffene Nachbarland soll möglichst frühzeitig über das Projekt informiert werden.

Erfolgt eine Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (sog. Scoping), soll die Information so frühzeitig stattfinden, dass die Anlaufstelle und die betroffenen Behörden des Nachbarlandes an der Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen teilnehmen können; auf jeden Fall aber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörden oder die Öffentlichkeit des Staates, in dem das Projekt durchgeführt werden soll, unterrichtet werden.

4. Die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Nachbarlandes soll (siehe unten unter II. 5. und II. 7.) möglichst parallel zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, erfolgen. Das Verfahren zur Beteiligung soll effektiv und flexibel durchgeführt werden.

5. Eine effiziente Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung bedingt die Benennung von Anlaufstellen in jedem Staat.

Die Anlaufstelle im möglicherweise betroffenen Nachbarland soll die Aufgabe haben, die verfahrensführende Behörde des Staates, in dem das Projekt verwirklicht werden soll (im folgenden zuständige Behörde genannt) im Verfahren der grenzüberschreitenden Beteiligung zu unterstützen. Die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit im möglicherweise betroffenen Nachbarland soll in Zusammenarbeit von zuständiger Behörde und Anlaufstelle erfolgen. Die Anlaufstelle soll die zuständige Behörde unter anderem über die zu beteiligenden Behörden, die inhaltlich betroffen sind und deren Stellungnahme deswegen erwünscht ist, informieren und soll zu diesem Zweck (eventuell telefonisch) Gespräche über die konkrete Organisation der Beteiligung und über verfahrensrechtliche Fragen (zum Beispiel Termine, rechtliche Fristen, Pflichten) führen.

Anlaufstellen für die Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung im möglicherweise betroffenen Nachbarland sollen in den Niederlanden die Gedeputeerde Staten von Gelderland, Limburg, Overijssel, Drenthe und Groningen, in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen Köln, Düsseldorf und Münster und in Niedersachsen das Umweltministerium des Landes Niedersachsen (siehe Anhang) sein. Soweit es sich um Vorhaben mit Auswirkungen auf die Bundeswasserstrassen der Bundesrepublik Deutschland handelt, sollen auch die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nordwest und West (siehe ebenfalls Anhang) Anlaufstelle sein.

6. Die zuständige Behörde soll das möglicherweise betroffene Nachbarland bei allen Projekten beteiligen, die in einer Entfernung von bis zu fünf Kilometer von der Grenze verwirklicht werden sollen, sofern für diese Projekte eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. In der Emsmündung gemäß Ems-Dollart-Vertrag vom 8. April 1960 soll die Beteiligung bei allen Projekten erfolgen, die innerhalb des Vertragsgebietes verwirklicht werden sollen. Auf die Beteiligung soll ausnahmsweise verzichtet werden können, wenn eindeutig ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Nachbarland ausgeschlossen sind. Vor der Entscheidung soll sich die zuständige Behörde informell mit der Anlaufstelle zurückkoppeln.

Die zuständige Behörde soll das möglicherweise betroffene Nachbarland auch bei Projekten beteiligen, die außerhalb der im vorgehenden Absatz beschriebenen Gebiete verwirklicht werden sollen, sofern sie einschätzt, dass das Projekt möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarlandes haben könnte. In Zweifelsfällen soll sich die zuständige Behörde informell mit der Anlaufstelle zurückkoppeln. Auf die Beteiligung soll verzichtet werden können, wenn eindeutig ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Stellt die zuständige Behörde erst im Rahmen der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dass ein Projekt möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarlandes haben könnte, soll sie Unterlagen (siehe unter II. 3.) an die Anlaufstelle(n) des betroffenen Nachbarlandes übersenden. Wenn im Nachbarland keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gesehen werden, soll die Anlaufstelle dies der zuständigen Behörde mitteilen.

Stellt das möglicherweise betroffene Nachbarland von sich aus einen Antrag auf Beteiligung, soll die zuständige Behörde Unterlagen übersenden.

7. Die zuständige Behörde und die Anlaufstelle sollen im einzelnen entsprechend den Abmachungen unter II. 2. festlegen, wie das Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

Die unter II. 6. und II. 7. genannten Schritte können in der Praxis zusammenfallen.

8. Die zuständige Behörde und die Anlaufstelle sollen jeweils ihr für Umweltangelegenheiten zuständiges Ministerium über die Durchführung einer grenzüberschreitenden UVP unterrichten. In der Bundesrepublik Deutschland soll das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von dieser Unterrichtung des zuständigen (Landes-) Ministeriums nach Satz 1 einen nachrichtlichen Abdruck erhalten.

9. Der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Nachbarlandes soll in gleicher Weise die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden wie der eigenen Öffentlichkeit. Dies soll auch dann gelten, wenn Verfahrensschritte durchgeführt werden, die nicht zwingend vorgeschrieben sind und im Ermessen der zuständigen Behörde liegen.

Dies wird nur bei einer Übersetzung von notwendigen Unterlagen (siehe nachfolgend) voll zu gewährleisten sein.

Soweit die zuständige Behörde gesetzlich eine Übersetzung von Unterlagen durch den Projektträger im Rahmen der nationalen Vorschriften anordnen kann, sollte sie aus den genannten Gründen ihr Ermessen im Regelfall dahingehend ausüben.

Im deutschen Recht kann eine Übersetzung der Zusammenfassung der vorzulegenden Unterlagen sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Unterlagen zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, verlangt werden. Das deutsche Recht sieht eine Übersetzung der Entscheidung bei Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vor.

Im niederländischen Recht kann eine Übersetzung der Startnotiz sowie der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie verlangt werden. Aufgrund der Zielsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und der Espoo-Konvention kann eine Übersetzung weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Unterlagen zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, erforderlich sein.

Vor dem Hintergrund der gleichwertigen Beteiligung des Nachbarlandes wird auch eine Übersetzung der Entscheidung einschließlich der Begründung, soweit sie die Äußerungen des Nachbarlandes betrifft, und der Rechtsmittelbelehrung durch die zuständige Behörde für sinnvoll erachtet. Damit soll erreicht werden, dass eine zügige, möglichst gleichzeitige Bekanntmachung erfolgt und die jeweils geltenden Klagefristen beachtet werden können.

Die Einwendungen sollen in der Sprache des möglicherweise betroffenen Nachbarlandes abgegeben werden können.

Ist auf einem Erörterungstermin mit der Teilnahme der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Nachbarlandes zu rechnen, soll sichergestellt werden, dass der Einwender sich in der Sprache des Nachbarlandes verständlich machen kann.

10. Wenn das Nachbarland oder das Herkunftsland Konsultationen für notwendig halten, sollen die für Umweltangelegenheiten zuständigen Ministerien des Königsreichs der Niederlande und des jeweils betroffenen Bundeslandes (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen) sowie die fachlich für das konkrete Projekt zuständigen Ministerien beteiligt werden; ist auf deutscher Seite eine Behörde des Bundes zuständige Behörde soll das fachlich zuständige Ministerium des Bundes beteiligt werden. Die zuständige Behörde und weitere Beteiligte sollen hinzu gezogen werden können.

Vor der Durchführung von Konsultationen sollen (nach erfolgter Information) zunächst die zuständige Behörde und die betroffenen Behörden beider Staaten, und soweit sinnvoll unter Beteiligung der Anlaufstellen beider Staaten, versuchen, den Anlass für den Konsultationsbedarf einvernehmlich auszuräumen. Bestehende "grenzüberschreitende" Ausschüsse wie die Deutsch-Niederländische Raumordnungskommission, die Ständige Deutsch-Niederländische Grenzgewässerkommission und die ständige deutsch-niederländische Emskommission sollen angehört werden, wenn ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

Hält einer der Teilnehmer nach diesem Gespräch gleichwohl Konsultationen für erforderlich, soll er das zuständige Umweltministerium des betroffenen Bundeslandes bzw. das Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt des Königreichs der Niederlande bitten, Konsultationen durchzuführen; ist auf deutscher Seite eine Behörde des Bundes zuständige Behörde soll das fachlich zuständige Ministerium des Bundes um Konsultationen gebeten werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes fachlich betroffenes Ministerium des Bundes soll nach dem deutschen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung an den Konsultationen teilnehmen können; dazu soll es informiert werden, wenn Konsultationen beantragt sind.

11. Die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beteiligung und den Konsultationen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entstehenden Kosten des beteiligten Staates, die ihm infolge seiner Beteiligung entstehen, soll der beteiligte Staat tragen.

Die Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung im übrigen (zum Beispiel Kosten für Übersetzungen) soll unbeschadet einer eventuellen Möglichkeit einer späteren Geltendmachung gegenüber dem Projektträger der Staat tragen, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll.

Diese Gemeinsame Erklärung wird in vierfacher Ausfertigung in deutscher und niederländischer Sprache unterzeichnet.

Für das Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit der
Bundesrepublik Deutschland
J. Trittin
30. Juni 2005

Für das Ministerium für Wohnungswesen,
Raumordnung und Umwelt des Königreichs der
Niederlande
P. van Geel

Für das Umweltministerium des Landes
Niedersachsen
H.H. Sander
20. Juni 2005

Für das Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein – Westfalen
B. Höhn
22. Mai 2005

## Anhang

**Anlaufstellen und sonstige Beteiligte für die Durchführung der grenzüberschreitenden
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Anlaufstellen und sonstige Beteiligte in der Bundesrepublik Deutschland:

I. Anlaufstellen

Niedersachsen

Niedersächsisches Umweltministerium

Regierungsvertretung Oldenburg

Herr Josef Rammler

Theodor-Tanzen-Platz 8

26122 Oldenburg

Tel: +49 441/ 799-2352

Fax: +49 441/ 799-62352

Mail: josef.rammler@rv-ol.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Düsseldorf

Abteilungsleiter 5

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Tel: +49 211/ 475-2374 -2375

Fax: +49 211/ 475-2990

Mail: walter.stork@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Abteilungsleiter 5

Zeughausstrasse 2-10

50667 Köln

Tel: +49 221/ 147-3490 -3491

Fax: +49 221/ 147-2469

Mail: manfred.richter@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Abteilungsleiter 5

Domplatz 1-3

48143 Münster

Tel: +49 251/ 411 -1150 -1520

Fax: +49 251/ 411 - 1166

Mail : stefan.klaucke@bezreg-muenster.nrw.de

Bund

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

Schlossplatz 9

26603 Aurich

bzw.

Postfach 2020

26590 Aurich

Tel: +49 4941/ 602-0

Fax: +49 4941/ 602-378

Mail: poststelle@aur.wsdnw.de

Wasser- und Schifffahrtsdirektion West

Cheruskerring 11

48147 Münster

bzw.

Postfach 5905

48135 Münster

Tel: +49 251/ 2708-0

Fax: +49 251/2708-115

Mail: poststelle@wsd-w.wsv.de

**II. Sonstige Beteiligte**

Niedersachsen

Niedersächsische Umweltministerium

Referat 16 - Herr Theodor Schröder

Archivstraße 2

30163 Hannover

Tel: +49 511/ 120 -3280

Fax: +49 511/ 120 - 993280

Mail: theodor.schroeder@mu.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

des Landes Nordrhein-Westfalen

MR Lindemann

Schwannstraße 3

40190 Düsseldorf

Tel: + 49 211/ 4566 - 624

Fax: + 49 211/ 4566 - 433

Mail: juergen.lindemann@munlv.nrw.de

Bund

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Referat G I 4 – Herr Matthias Sauer

Alexanderplatz 6

10178 Berlin

Tel: +49 1888 305 – 2253

Fax: +49 1888 305 – 3331

Mail: matthias.sauer@bmu.bund.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Tel: +49 1888 300 - 0

Fax: +49 1888 300 - 3428 / -3429

Mail: poststelle@bmvbw.bund.de

Eisenbahn-Bundesamt

Vorgebirgsstraße 49

53119 Bonn

Tel: +49 228/ 9826 - 0

Fax : +49 228/ 9826 - 119

Mail: poststelle@eba.bund.de

**Anlaufstellen in dem Königreich der Niederlanden**

Provincie Groningen

Gedeputeerde Staten

t.a.v. Mw. Wilma Degenhart Drenth

Postbus 610

9700 AP Groningen

Tel: + 31 50/ 3164712

Fax: + 31 50/ 3164632

Mail: w.h.degenhartdrenth@provinciegroningen.nl

Provincie Drenthe

Gedeputeerde Staten

t.a.v. Mw. Brenda Vrieling

Productgroep Milieubeheer

Postbus 122

9400 Assen

Tel: + 31 592/ 365825

Fax: + 31 592/ 365216

Mail: b.vrieling@drenthe.nl

Provincie Overijssel

Provinciebestuur van Overijssel

Eenheid Economie, Milieu en Toerisme

Team Beleid

t.a.v drs. H.Th.A. Wubbolts

Tel: + 31 38/ 4251472

Fax: + 31 38/ 4257501

Mail: hta.wubbolts@prv-overijssel.nl

Provincie Gelderland

Gedeputeerde Staten

Dienst Milieu en Water

t.a.v. Mw. Annemiek Beemer

Postbus 9090

6800 GX Arnhem

Tel: + 31 26/ 3598653

Fax: + 31 26/ 3598359

Mail: a.beemer@prv.gelderland.nl

Provincie Limburg

Gedeputeerde Staten

t.a.v. Mr. Peter Kuppers

Hoofdgroep MW

Postbus 5700

6202 MA Maastricht

Tel: + 31 43/ 3897644

Fax: + 31 43/ 3897977

Mail: pem.kuppers@prvlimburg.nl

Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer

Directie Strategie en Bestuur

t.a.v. Mr. Paul Klaassens

Postbus 30945

IPC 660

2500 GX Den Haag

Tel: + 31 70/ 3394024

Fax: + 31 70/ 3391302

Mail: paul.klaassens@minvrom.nl